

Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz für die Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung

Das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) sieht in § 4 FreizügG/EU vor, dass der Unionsbürger über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen muss.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer auch zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche Krankenversicherung dann, wenn dieser nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen, dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr abverlangen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten. Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer auszugehen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt. Eine Bestätigung der Bundesanstalt wird nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz befristet ist und sich auch nicht automatisch verlängert und wenn keine Überschüsse zur Bildung von Altersrückstellungen gebildet werden, d.h. die Krankenversicherung das Produkt nicht nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert hat.

Im Rahmen von § 5a Absatz 1 FreizügG/G haben Unionsbürger den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt. Die Ausländerbehörde stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Es werden auch entsprechende Bescheinigungen der Krankenversicherer akzeptiert.

Anlage („Bescheinigung für die Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz“)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz
für die Erteilung einer Freizügigkeitsbescheinigung (bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen!)**

Das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) sieht in § 4 FreizügG/EU vor, dass der Unionsbürger über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen muss.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Unionsbürger, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine nicht gesetzliche Krankenversicherung nachweisen. Dieser Krankenversicherungsschutz muss folgenden Anforderungen genügen:

a) Der Krankenversicherungsschutz entspricht nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h. er sieht keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vor, verlangt dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr ab, enthält keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus. Der Versicherungsvertrag muss weiter unbefristet abgeschlossen sein bzw. sich automatisch verlängern und nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert sein.

b) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind geb. am in Staatsangehörigkeit	
<u>Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:</u>	
Für die o.g. Person bestätigen wir als Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter () a () b () a und b genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen):	
Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem	
Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €	
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.	
<u>Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:</u>	
Für o.g. Person bieten wir ein konkretes Krankenversicherungsangebot, das den oben unter () a () b () a und b genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen).	
Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):	
Zu erwartender monatlicher Beitrag:€	
Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.	
..... Datum Ort (Unterschrift und Stempel der Versicherung)